

### Arretiervorrichtung für Garagentüren.

H. I., Luckenau. Scheinbar sehr verärgert fragen Sie bei uns an, ob es nicht eine Vorrichtung gibt, die das unprogrammatische Zuschlagen der Garagentüren verhindert.

Für eine solche Vorrichtung braucht man vier Holzbrettchen, einige Holzschrauben, vier Schraubösen, etwas stärkeren Draht und zwei Scharniere. Fig. A



Fig. A. Diese bequeme Arretiervorrichtung besteht aus Brettchen mit Gehänge. Wenn außer Gebrauch, werden die Stützen nach oben geklappt und durch die Bügel festgehalten

veranschaulicht die Konstruktion. Zwei Brettchen werden an die Türen geschraubt. An diese Brettchen werden die eigentlichen Arretierstützen durch Scharniere befestigt. Sodann werden in entsprechender Höhe in jede Tür je zwei Schraubösen geschraubt, in denen aus Draht gebogene Bügel schwingbar angeordnet werden. Wenn außer Gebrauch, werden die Arretierstützen nach oben geklappt und durch die Bügel festgehalten.

\*

### Die Beleuchtung des fahrenden Wagens.

Inge Imme, Charlottenburg. Ich fuhr kürzlich auf der Straße Unter den Linden gegen 10 Uhr abends. Die Straße war hell erleuchtet und ich hatte daher lediglich die Bullaugen an meinem kleinen Mercedes angezündet. Ein Schutzpolizist hielt mich an und forderte mich zum Anzünden der vorderen Stadtlampen auf, und zwar mit der Begründung, daß die Fahrbahn zwanzig Meter vor meinem Wagen erleuchtet sein müsse. Ich erklärte ihm, daß ich seiner Aufforderung zwar nachkommen werde, das Anzünden aber für überflüssig hielte, da bei der hellen Beleuchtung der Straße der Lichtschein durch die Stadtlampen doch nicht zwanzig Meter auf die Fahrbahn geworfen würde, und ich die Fahrbahn

ebensogut übersehen könne, wie andere Wegebenutzer auch mich hinreichend erkennen könnten.

Antwort: Der Schutzpolizist hat recht gehabt. Es besteht allerdings hinsichtlich fahrender Kraftfahrzeuge, besonders in Berlin, die allgemeine Übung, in hell erleuchteten Straßen nur die Bullaugen statt der Stadtlampen zu benutzen. Ein Kraftfahrer ist auch gegen Ende vorigen Jahres deswegen freigesprochen worden. Das Berliner Kammergericht hat dieses Urteil aber aufgehoben und den Führer zu einer Reichsmark Geldstrafe verurteilt. Die Kraftfahrzeugverkehrsordnung verlangt nämlich Lichtenanlagen, die den Erfordernissen entsprechen, wie sie der Schutzpolizist Ihnen mitgeteilt hat. Wegen dieser ausdrücklichen Vorschrift läßt das Kammergericht eine Ausnahme auch für das Befahren solcher Straßen, in denen eine besonders starke und weitreichende Eigenbeleuchtung vorhanden ist, nicht zu.

Es ist also daran festzuhalten, daß nach Eintritt der Dunkelheit an jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug ohne Rücksicht auf die Straßenverhältnisse und die Straßenbeleuchtung die in der Kraftfahrzeugverkehrsordnung bezeichneten Scheinwerfer hell brennen müssen.

### Inges Ausfahrt



„Was wir heute für blendende Fahrt machen!“